

Universität Leipzig
Sportwissenschaftliche Fakultät

Studienordnung für das Graduiertenstudium an der Sportwissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig

Vom 3. April 2007

Aufgrund von § 28 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11 vom 11. Juni 1999) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums über die Vergabe von Sächsischen Landesstipendien (Sächsische Landesstipendienordnung – SächsLstipVO) vom 14. Februar 2001 (SächsGVBl. Nr. 4 vom 18. April 2001) erlässt die Universität Leipzig für das Graduiertenstudium an der Sportwissenschaftlichen Fakultät folgende Studienordnung:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Graduiertenstudiums
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen für das Graduiertenstudium
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Studienbeginn und Studiendauer
- § 6 Ablauf des Graduiertenstudiums
- § 7 Studienberatung
- § 8 Tutorien
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Graduiertenstudiums für Studierende gemäß § 28 SächsHG an der Sportwissenschaftlichen Fakultät.

§ 2

Ziele des Graduiertenstudiums

- (1) Das Graduiertenstudium vertieft die Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden mit dem Ziel einer vielseitigen Persönlichkeitsbildung sowie einer qualifizierten und zielstrebigem Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, fördert das Promotionsvorhaben und gibt Gelegenheit, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterzuentwickeln.
- (2) Das Graduiertenstudium kann unter Mitwirkung des Zentrums für höhere Studien durchgeführt werden und so interdisziplinäre Vorhaben fördern.
- (3) Das Graduiertenstudium wird mit einer Promotion nach der Promotionsordnung der Sportwissenschaftlichen Fakultät abgeschlossen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen für das Graduiertenstudium

- (1) Zum Graduiertenstudium kann zugelassen werden, wer
 - an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule ein Studium (Abschluss: Diplom-, Magister-, Mastergrad oder Erstes Staatsexamen) in der Regel im Fach Sportwissenschaft mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat oder

- einen bacheloradäquaten Universitätsabschluss mit einem einschlägigen Schwerpunktfach an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichen Leistungen abgelegt und sich ggf. einer Promotionsvorprüfung unterzogen hat oder
- ein berufsqualifizierendes Studium an einer Fachhochschule nach einer achtsemestrigen Regelstudienzeit mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossen hat und vom zuständigen Fachbereichsrat der Fachhochschule zur Promotion vorgeschlagen wird und
- ein Promotionsvorhaben nachweisen kann.

Förderungsfähig sind Forschungsvorhaben von Studierenden im Rahmen eines Graduiertenstudiums. Von einem Hochschullehrer bzw. einer Hochschullehrerin der Fakultät muss die Bereitschaft vorliegen, die Betreuung zu übernehmen.

- (2) Über den Zugang und die Zulassung zum Graduiertenstudium entscheidet im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat der Sportwissenschaftlichen Fakultät die Graduiertenkommission der Universität Leipzig.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Zulassung zum Graduiertenstudium sind über den Fakultätsrat bei der Graduiertenkommission der Universität Leipzig einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zum Graduiertenstudium sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - ein Bericht über die bisherige wissenschaftliche Ausbildung einschließlich Zeugnissen und Nachweisen

- eine begutachtende Stellungnahme des Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin der Fakultät, welche/r die Betreuung übernimmt
 - eine Begründung, in der das gewählte Vorhaben, ein kurzer Abriss des wissenschaftlichen Sachstandes, der Stand der Vorarbeiten, die Grobgliederung des Themas und eine Zeitplanung darzulegen sind
 - Referenzen und/oder Gutachten
- (2) Gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zum Graduiertenstudium kann ein Antrag auf Förderung mit einem Graduiertenstipendium gestellt werden. Dieser sowie alle anderen Anträge auf Leistungen nach der Landesstipendienverordnung sind beim Studentenwerk Leipzig (Amt für Ausbildungsförderung) einzureichen. Dieses holt die fachliche Entscheidung der Graduiertenkommission ein.
- (3) Die Termine für die Beantragung werden durch die Graduiertenkommission und das Studentenwerk gemeinsam öffentlich bekannt gegeben.

§ 5

Studienbeginn und Studiendauer

Den Studienbeginn legt die Graduiertenkommission der Universität Leipzig fest. Die Regelstudienzeit für das Graduiertenstudium beträgt sechs Semester.

§ 6

Ablauf des Graduiertenstudiums

- (1) In den ersten zwei Monaten des Graduiertenstudiums ist von den Studentinnen und Studenten mit Unterstützung des betreuenden Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin das individuelle Studienprogramm aufzustellen. Für Studentinnen und Studenten im Graduiertenstudium mit einem mit der Sportwissenschaft vergleichbarem Abschluss bzw. mit einem Abschluss an Fachhochschulen sind die Festlegungen des Fakultätsrates über die zusätzlich zu erbringenden Leistungen in das Studienprogramm aufzunehmen. Das Studienprogramm ist dem Promotionsausschuss der Sportwissenschaftlichen Fakultät und anschließend

der Graduiertenkommission der Universität Leipzig bis drei Monate nach Studienbeginn anzuzeigen.

- (2) Die Studentinnen und Studenten im Graduiertenstudium sind verpflichtet, regelmäßig an wissenschaftlichen Veranstaltungen der Fakultät und der Universität nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer teilzunehmen. In Instituts- und Doktorandenkolloquien soll sie bzw. er über den Stand und die (Zwischen)-Ergebnisse des Promotionsvorhabens berichten. In Fakultätskolloquien, beim wissenschaftlichen Wettbewerb sowie bei nationalen und internationalen Konferenzen stellen die Studentinnen und Studenten ihre Ergebnisse vor. Nach Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer bzw. der Hochschullehrerin legen die Studentinnen und Studenten in der Regel dem Promotionsausschuss einen jährlichen Sachstandsbericht vor. Stipendiaten und Stipendiatinnen reichen spätestens einen Monat vor dem Ende des ersten Förderungsabschnittes zusammen mit einem Antrag auf weitere Förderung einen Sachstandsbericht und ein Gutachten des betreuenden Hochschullehrers bzw. der Hochschullehrerin zum Stand des Vorhabens beim Studentenwerk Leipzig (Amt für Ausbildungsförderung) ein.

§ 7

Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch den das Promotionsvorhaben betreuenden Hochschullehrer bzw. die Hochschullehrerin in Form von regelmäßigen Sachstandsberatungen mit den Studentinnen und Studenten.

§ 8
Tutorien

- (1) Studentinnen und Studenten im Graduiertenstudium haben die Möglichkeit und nach Ablauf des ersten Studienjahres die Pflicht, in Ergänzung zu ihrem Studium befristete Dienstleistungen in der Lehre (in Absprache mit dem Studiendekan) im Umfang von maximal zwei Wochenstunden pro Semester zu erbringen. Sächsische Landesstipendiaten und Landesstipendiatinnen erhalten dafür keine Vergütung.
- (2) Bei der Auswahl der Themen soll die eigene wissenschaftliche Arbeit der Studentinnen und Studenten berücksichtigt und der Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben gewährleistet werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie wurde ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Sportwissenschaftlichen Fakultät vom 27. Juni 2006 sowie der Zustimmung der Graduiertenkommission der Universität Leipzig vom 12. März 2007.

Leipzig, den 3. April 2007

Professor Dr. Jürgen Krug
Dekan

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor